

Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 68

„Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“

Kreis Herzogtum Lauenburg

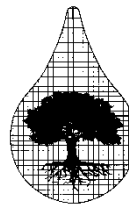
Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Fristablauf:

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3.1 BauGB bis 16.12.2022

Träger öffentlicher Belange gem. § 4.1 BauGB bis 21.11.2022

Stand: 29.01.2023



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
2411 Kiel

GSP
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport LaPla Vom 30.01.2022 Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen ist eine landesplanerische Stellungnahme gemäß aktuellem Planungsanzeigenerlasse entbehrlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 18.11.2022, 31.26.1-0203.68</p> <p>Mit Bericht vom 20.10.2022 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel.: - 431)</u> Ich bitte um Berücksichtigung, dass ab 01.09.2022 die Landesbauordnung vom 06.12.2021 Anwendung findet und örtliche Bauvorschriften zukünftig in § 86 LBO geregelt werden.</p> <p>1. Stellplätze § 49 Abs. 1 S. 3 der neuen LBO, die ab dem 01.09.22 gilt, sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garage vor. Daher ist die jetzt angedachte Regelung über die vorgeschriebene Lage des Stellplatzes rechtlich zweifelhaft.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes: Tel - 409)</u> Zu 11 Ver- und Entsorgung und 6.3 Ob eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken auch für den hohen Versiegelungsgrad (0,7) möglich ist kann zurzeit nicht beurteilt werden. Ein Bodengutachten liegt noch nicht vor. Wenn eine Versickerung nicht möglich sein sollte ist mir der schadlose Verbleib des Niederschlagswassers nachzuweisen. Ich weise darauf hin, dass bei unterirdischen Versickerungsanlagen eine ausreichend bemessene Vorbehandlung vorzusehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften gem. LBO S-H wird redaktionell aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift zur verbindlich nachzuweisenden Anzahl von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück wird überarbeitet. Seitens der Gemeinde Büchen wird an der grundsätzlichen Vorgabe einer Zahl von nachzuweisenden Stellplätzen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 festgehalten.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde für die östliche Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) eine Baugrunduntersuchung erstellt, die eine Versickerung auf der betreffenden Teilfläche belegt, sodass eine entsprechende verbindliche Regelung in die Planunterlagen aufgenommen wurde. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt. Für die weiteren Flächen des Plangebietes wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung in Abhängigkeit einer nachweislichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festgesetzt.</p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Brandschutz</u> (Herrn Arning Tel.: -501)</p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen und die Zuwegungen zu den rückwärtigen Gebäuden sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p> <p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brand-schutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel.: 528)</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet grenzt im Bereich „Theodor-Körner-Straße 10“ unmittelbar an einen Gewerbestandort, der als Verdachtsfläche bekannt ist. D.h. hier können schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine Reduzierung des Geltungsbereiches in westliche Richtung. Die Fläche des Plangebietes grenzt somit künftig an die privaten Gartenflächen der bestehenden Wohnnutzung.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Begründung wird auf Seite 7 die Fortschreibung (2000) des Regionalplans für den Planungsraum III erwähnt. Diese wird auch im kommenden Jahr noch keine Planreife erreichen, so dass weiterhin die Fortschreibung 1998 wie auf Seite 13 aufgeführt zu beachten ist.</p> <p>Unter 6.2.4 der Begründung finden sich Ausführungen zum Baufeld 2 (Betreutes Wohnen, Überschreitung der Grundflächenzahl). Dieses ist im Teil B der Satzung nicht aufgeführt.</p> <p>Dort wird wiederum unter 5. Sozialer Wohnungsbau für das Baufeld 1 festgelegt. Dieses wird in der Begründung nicht erwähnt. Ich bitte um entsprechende Anpassung und Ergänzung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen besteht nicht die Möglichkeit eine verbindliche Umsetzung von betreuten Wohnnutzungen vorzusehen. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend überarbeitet. Die Gemeinde Büchen möchte dennoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer verdichteten Wohnform schaffen. An der zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemeinde Büchen FB Bauwesen, Techn. Bauverwaltung Vom 17.11.2022</p> <p>Für den Beschluss einer Ortssatzung reichen die vorgelegten Unterlagen aus abwassertechnischer Sicht nicht aus. Da der Versiegelungsgrad des überplanten Bereiches massiv erhöht wird, ist sicherzustellen, dass für die vorhandene Bebauung außerhalb des Bebauungsplanes keine Gefährdung bei Starkregenereignissen geschaffen wird. Auch ist keine Betrachtung der Wege des Niederschlagswassers bei einem hundertjährigen Regenereignis zu finden. Da im B-Plan-Entwurf keine Aussagen über die Wasserbilanz zu enthalten sind, sind auch diese nachzuliefern.</p> <p>Im Anhang habe ich eine Checkliste angefügt. Diese sollte zumindest in Teilen abgearbeitet werden.</p> <p>Die Gemeinde ist Abwasserbeseitigungspflichtig. Sie hat unter anderem dafür zu sorgen, dass durch eine Überplanung eines Gebietes keine Verschlechterung im Risiko mit Blick auf Starkregen, Trockenheit und Hitze auch außerhalb des Gebietes entsteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Für die Flächen des Plangebietes erfolgt die Festsetzung eines bedingten Baurechtes. Die zusätzliche Einleitung oder Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist unzulässig. Eine bauliche Entwicklung oder die Versiegelung von zusätzlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse das anfallende Niederschlagswasser vollständig zur Versickerung gebracht werden kann.</p> <p>Der Bestandsschutz für bereits bestehende Gebäude und Anlagen bleibt unberührt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entsteht somit keine Mehrbelastung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchen. In Bezug auf die Wasserhaushaltsbilanz erfolgt eine Verschiebung zwischen der Verdunstung, Versickerung und dem Oberflächenabfluss. Hierbei kommt es zu einer Abnahme der Verdunstung des Oberflächenabflusses sowie einer Zunahme der Versickerung. Der Nachweis der Grundwassererhöhung durch die Versickerung gilt als erbracht, wenn die Versickerungseinrichtung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 bemessen, gebaut und betrieben wird und unter der Voraussetzung, dass der mittlere höchste Grundwasserstand mindestens 1,0 m unterhalb der Sohle der geplanten Entwässerungseinrichtungen liegt. In Bezug auf DWA-A 102 ist das Niederschlagswasser, das auf den zukünftig zusätzlich versiegelten Flächen anfällt (Wohnbebauung), der Kategorie 1 zuzuordnen und damit nicht behandlungsbedürftig.</p> <p>Eine Bearbeitung des kommunalen Hinweises vom 17.11.2022 ist nicht erforderlich, da gemäß den Festsetzungen auf eine Nutzung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde vollständig verzichtet wird. Die Festsetzungen wurden dabei in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg erarbeitet und abgestimmt. Entsprechende Erläuterungen zur Form der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Lübeck Vom 07.11.2022, 46404-555.811-53-020</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Die in dem beigefügten Planentwurf in Grün dargestellte Straßenbezeichnung „L 205“ ist in dem Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenbezeichnung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, welche eine Betrachtung des Gewerbe- als auch Verkehrslärms (Schiene) umfasst. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt. Eine Prognose der Verkehrslärmimmissionen der Straße wurde aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht erstellt. Da das geplante Vorhaben eine wohnbauliche Nachverdichtung umfasst, ist davon auszugehen, dass die Emissionen des Verkehrslärms auch für die künftigen Nutzungen als verträglich angesehen werden können. Auf die entsprechenden Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Vom 28.10.2022, EVH-Nr. 256039</p> <p>Ihr Schreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt nahe der Eisenbahnstrecken Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg Altona und Nr. 1121 Lübeck Hgbf – Büchen. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>2)</p> <p>Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) ist das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.</p> <p>Db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie bereits weitere bestehende Wohnnutzungen befinden, wird seitens der Gemeinde Büchen von einer Verträglichkeit hinsichtlich möglicher Erschütterungen durch den Bahnbetrieb ausgegangen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DB AG – DB Immobilien Vom 21.10.2022, AZ: TÖB-SH-22-14436</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bahnlinie befindet sich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 68. Durch die geplante wohnbauliche Nachverdichtung ist nicht von einer Beeinträchtigung des Bahnbetriebes auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie bereits weitere bestehende Wohnnutzungen befinden, wird seitens der Gemeinde Büchen von einer Verträglichkeit hinsichtlich möglicher Erschütterungen durch den Bahnbetrieb ausgegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, welche eine Betrachtung des Gewerbe- als auch Verkehrslärms umfasst. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 21.10.2022</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LBEG Vom 01.11.2022, TOEB.2022.10.00334</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadtwerke Geesthacht GmbH Vom 21.10.2022</p> <p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.10.2022 zur „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68, Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) versorgen bereits einen Teilbereich mit Lichtwellenleiterkabel und können das Gebiet der geplanten Nachverdichtung an unser Glasfasernetz anschließen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt S-H Kampfmittelräumdienst Vom 02.11.2022, 2022-B-196</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/-Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 22.08.2022 wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein, dass auf der Fläche keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Entsprechend der Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes besteht für die durchzuführenden Arbeiten kein weiterer Handlungsbedarf.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländl. Räume Techn. Umweltschutz – Regionaldezernat Südost Vom 11.11.2022, Z. 7612</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 20.10.2022 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben erst einmal keine Bedenken, es sei denn, die geplante schalltechnische Untersuchung kommt zu einem anderen Ergebnis. Daher bitte ich um erneute Beteiligung in den ausstehenden Verfahrensschritten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, welche eine Betrachtung des Gewerbe- als auch Verkehrslärms (Schiene) umfasst. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Feuerwehr Büchen Vom 21.10.2022</p> <p>Ich möchte im Zuge der Planungen zum Bebauungsplan 68 darauf hinweisen, dass bei der Planung der Nachverdichtung des Bereiches Theodor-Körner-Str. zwingend ausreichend Parkfläche geplant werden muss.</p> <p>Die Fläche dient der Feuerwehr im Einsatzfall als zentrale Ausfahrt für Einsätze im östlichen Bereich und der A24. Schon jetzt ist die Straße oftmals mit Fahrzeugen sehr eng zugeparkt. Bei weiterer Verdichtung der Wohnfläche sehen wir eine erhebliche Gefahr, dass sich diese Situation verschärft und unserer Hilfsfristen verlängert. Ausreichend zusätzlicher Parkraum sollte in den Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat zwischenzeitlich eine Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet beschlossen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis zur Anwendung der gemeindlichen Stellplatzsatzung ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH Vom 21.11.2022, # 1003</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Gemeinde Büchen, die planerischen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung nordöstlich des Bahnhofs zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>SH Netz AG Vom 21.10.2022 Ltg.-Auskunft 0666532-SHNG</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der baulichen Entwicklung zu berücksichtigen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 01 Mail vom 15.12.2022</p> <p>Durch Zufall haben wir von der Möglichkeit eine Anhörung für das Bauvorhaben/-Bebauungsplan Nr. 68 Teilbereich der Theodor-Körner-Str. abzugeben, erfahren. Da dieses Bauvorhaben bereits beschlossen wurde [REDACTED], zu dem sind wir ja nur Anlieger / Privatperson. Anlass der Planung sind die noch bestehenden Grundstücksgrößen zur wohnbaulichen Entwicklung zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten...wer wünscht denn diese Entwicklung in der Theodor-Körner-Straße?</p> <p>Wir als direkte Nachbarn wurden nie gefragt!</p>	<p>Hinweis: Abschnitte der Stellungnahme wurden geschwärzt, da diese Anmerkungen umfassen, die nicht Bestandteil des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sind bzw. dem Datenschutz unterliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen hat bislang lediglich die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich ergebnisoffen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen schafft im Zuge der Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung als Angebot für die jeweiligen Anlieger. Somit kommt die Gemeinde Büchen dem Grundsatz der Innenentwicklung im Zuge ihrer raumordnerischen Funktion als Unterzentrum nach.</p> <p>Die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB dienen zur Information der Öffentlichkeit um Anregungen und Bedenken entgegen zu nehmen und diese mit den öffentlichen Belangen abzuwägen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Welch ein schönes Bild, zwischen schönen Einfamilienhäusern, solch ein Gebäude erstehen zu lassen.</p> <p>neue Verengung unserer Straße und den Massen an Autos, Platzmangel Autos irgendwo einen Platz finden. Wie sieht die befindliche Stellplatzanlage aus? Durch die unzähligen Neubauten auf Höhe der Gärtnerei und dem Ausbau des Silos, hat die Theodor-Körner- Str. in den vergangenen Jahren hundert Bewohner mehr dazubekommen. Ist nicht irgendwann mal Schluss!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 „Teilbereich Theodor-Körner-Straße“ sieht eine Gliederung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung vor. Der westliche Teilbereich bietet sich aufgrund seiner Grundstücksgrößen für eine verdichtete Bauform an. Die betreffenden Flächen des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) stellen den Übergang zwischen den westlich des Plangebietes bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie den östlich befindlichen Wohnnutzungen.</p> <p>Für den östlichen Teilbereich werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten geschaffen, um auf den rückwärtigen Grundstücksflächen eine wohnbauliche Nachverdichtung vorsehen zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat am 10.10.2023 eine Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet beschlossen. Diese ist im Rahmen einer baulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen und der betreffende Umfang von privaten Stellplätzen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Durch eine verbindliche Vorgabe zu schaffender Stellplätze in Abhängigkeit der Zahl der Wohneinheiten wird die Belastung durch den ruhenden Verkehr für den öffentlichen Raum reduziert.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Bebauungsplan gehen Sie auf die Natur ein. Sie wissen wahrscheinlich selbst, dass durch eine Versiegelung keine Natur erhalten wird. Auch sind wir darauf gespannt, wie die genannten Maßnahmen unter Punkt 6.5. beschrieben umgesetzt, werden sollen.</p> <p>Wir werden dies beobachten und ggf. einfordern. Diesbezüglich fragen wir uns, wo wird da etwas geschützt und wiederhergestellt?</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 5px;"></div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen schafft im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung des Innenbereiches. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben können Flächen im Außenbereich von baulichen Eingriffen freigehalten werden, wenn die erforderlichen Wohnnutzungen durch Verdichtung im Siedlungsraum geschaffen werden können. Die Vorgaben von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bestandteil des Teil B-Textes und somit verbindlich im Zuge einer baulichen Entwicklung vorzusehen. Die Bestandsnutzungen sind bis zum Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die mit der Planung einhergehenden Bodenversiegelungen und Veränderungen an Natur und Landschaft unterliegen demnach nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Die schützenswerten Strukturen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend ihres Bestandes zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang entsprechend zu ersetzen.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 02 15.12.2022</p> <p>Über die geänderten Bebauungspläne bin ich etwas verwundert ... vor allem darüber, dass sie in der Theodor-Körner stattfinden sollen. Die Straße ist jetzt schon sehr eng. Die Autos sind links und rechts zugeparkt ... Dann stehen zwischendurch auch Laster in der Straße, so dass kaum ein Durchkommen ist. Wenn jetzt noch mehr Hochhäuser gebaut werden, müssen auch noch mehr Autos parken ... aber wo? Da ist ja jetzt schon kein Platz mehr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen hat am 10.10.2023 eine Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet beschlossen. Diese ist im Rahmen einer baulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen und der betreffende Umfang von privaten Stellplätzen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Durch eine verbindliche Vorgabe zu schaffender Stellplätze in Abhängigkeit der Zahl der Wohneinheiten wird die Belastung durch den ruhenden Verkehr für den öffentlichen Raum reduziert.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ IHK Lübeck vom 21.11.2022, # 1002 ➤ LLUR UFB Mölln vom 02.11.2022, # 1001 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 21.10.2022, # 1000 ➤ BIL vom 20.10.2022 ➤ Gemeinde Müssen vom 28.10.2022 ➤ Gemeinde Fitzen vom 02.11.2022 ➤ Ericsson Services GmbH vom 20.10.2022 ➤ Deutsche Glasfaser (228998) vom 20.10.2022 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH (7221188 001+002) vom 21.10.2022 ➤ Avacon Netz GmbH vom 21.10.2022 ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 14.11.2022 ➤ Vodafone GmbH (S01213376 + S01213377) vom 16.11.2022 ➤ Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 21.11.2022 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk, vom 22.11.2022 ➤ Tennet (22-001799) vom 01.11.2022 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AG-29 ➤ AWSH ➤ BUND ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ E.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ➤ Gebäudemanagement S-H ➤ LaPla ➤ Landwirtschaftskammer ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH ➤ LLUR Flintbek ➤ Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr des Landes S-H ➤ NABU ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Bürgermeister der ➤ Gemeinde Bröthen ➤ Gemeinde Schulendorf ➤ Gemeinde Siebeneichen ➤ Gemeinde Witzeze ➤ Gemeinde Klein Pampau ➤ Gemeinde Langenlehsten 			